

## Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Weidenthal

### I. Gasversorgung

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. S. 1261) geändert worden ist.

- gültig ab dem 01.01.2016 / Preise gültig ab 01.01.2016 –

#### 1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1.1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des von den Gemeindewerke Weidenthal zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie eine Grundrisszeichnung (z.B. Keller) mit der gewünschten Einführung des Hausanschlusses beizufügen.

1.2. Der Anschlussnehmer erstattet den Gemeindewerken Weidenthal die Kosten

a) für die Herstellung des Netzanschlusses,

b) für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

1.2. Für die Erstellung eines Netzanschlusses mit einem Leitungsquerschnitt bis zu d 32 werden die folgenden Entgelte erhoben (bei Leitungsquerschnitten über d 32 erfolgt die Berechnung nach Kostenvoranschlag):

a) Grundpauschale für die Erstellung des Netzanschlusses bis zu einer Länge von 10 m (gemessen ab Straßenmitte) und bis zu einer Leitungsdimension von d 32:

Pauschale 1.650,00 € netto / 1.963,50 € brutto.

b) Überschreitet die Länge der Netzanschlussleitung gerechnet ab Straßenmitte bis zur Hauptabsperreinrichtung die Strecke von 10 m, werden je angefangenem Streckenmeter

zusätzlich 98,00 € netto / 116,62 € brutto berechnet.

Die Kosten für zusätzliche Mauer- und Deckendurchbrüche werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

c) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von den Gemeindewerken Weidenthal mitgeteilten Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

je Meter 24,50 € netto / 29,16 € brutto  
(bei Mehrspartenanschlüssen erfolgt die Gutschrift nur einmalig).

d) Für besondere Erschwernisse bei der Herstellung des Netzanschlusses (z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Fels, Wasser, Frost, zusätzliche oder schwierige Mauerdurchbrüche, außergewöhnliche

Oberflächeninstandsetzungen, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) können die Gemeindewerke Weidenthal Zuschläge zu den vorstehend genannten Anschlusskosten erheben. Dies gilt auch, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

- 1.3. Ist für Veränderungen i.S.d. Ziffer 1.2 b) ein ähnlicher Aufwand wie für die Herstellung erforderlich, gilt die Entgeltregelung nach vorstehender Ziffer 1.3.; ist keine Analogie gegeben, erstattet der Anschlussnehmer den Gemeindewerken Weidenthal die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlagen erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4. Die Gemeindewerke Weidenthal sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## 2. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

## 3. Vorauszahlungen (§ 9 Abs. 2 NDAV)

Die Gemeindewerke Weidenthal sind berechtigt für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1 oder 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a) bei Nichtleistung angeforderter Abschläge,
- b) bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- c) bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes,
- d) bei wiederholter Mahnung.

## 4. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz verlangen die Gemeindewerke Weidenthal vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss von höchstens 50% der ansetzbaren Kosten. Bei Netzanschlüssen mit einem Leitungsquerschnitt bis zu d 32 beträgt der Baukostenzuschuss

pauschal 306,78 € netto / 365,07 € brutto.

## 5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen (§ 12 Abs. 3 NDAV)

Verlangt der Grundstückseigentümer die Verlegung einer Einrichtung, die ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dient, werden die hierdurch anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## 6. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

6.1. Die Gemeindewerke Weidenthal oder deren Beauftragter schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung des von den Gemeindewerken Weidenthal zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.

6.2. Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage (Einbau des Zählers, gegebenenfalls des Druckregelgerätes) wird folgendes Entgelt erhoben:

a) für die Inbetriebsetzung einer länger als 3 Jahre inaktiven, technisch intakten Hausanschlussleitung, inklusive Einbau des Gaszählers:

205,00 € netto / 243,95 € brutto

Sitz der Gemeindewerke Weidenthal:  
Hauptstraße 122, 67475 Weidenthal  
Telefon: 06329 989090

Erster Beigeordneter mit Geschäftsbereich Gemeindewerke: Eric Wenzel  
Werkleiter: Dipl.-Ing. Rolf Bischler  
USt-Ident-Nr. DE 149369867 St.-Nr. 31/659/02472

Bankverbindungen für Gemeindewerke Weidenthal:

Volksbank Speyer-Neustadt

Sparkasse: Rhein-Haardt-Dt. Weinstraße

Gläubiger ID: DE65 ZZZ 00000109476

IBAN: DE 52 5479 0000 0010 3025 01  
(BIC-Nr. GEODE61SPE)  
IBAN: DE25 5465 1240 0002 500817  
(BIC-Nr. MALADE51DKH)

b) Einbau eines Gaszählers bis einschließlich G 6:

43,65 € netto / 51,94 € brutto (bei größeren Zählern nach Aufwand).

c) Die Erstinbetriebnahme innerhalb der ersten 3 Jahre nach Erstellung des Gashauseschlusses ist kostenlos.

5.3 Die Inbetriebsetzung der Gemeindewerke Weidenthal kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## 7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

7.1 Die technischen Anforderungen der Gemeindewerke Weidenthal an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 zu entnehmen.

7.2 Die Netzanschlussleitung muss auf Dauer zugänglich bleiben und darf ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen nicht überbaut werden (siehe DVGW-Arbeitsblatt G 459/I). Die Gemeindewerke Weidenthal müssen vor der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich des Netzanschlusses informiert werden, um den Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.

7.3 Um die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit der Netzanschlüsse nicht zu beeinträchtigen, ist das Lagern von Materialien sowie Pflanzen von Bäumen über der Netzanschlussleitung nicht zulässig. Die Hauptabsperreinrichtung muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht durch Gegenstände verdeckt oder Verkleidungen bzw. Unterputzlegen abgedeckt sein.

## II Wasserversorgung

**Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) für Wasser-Hausanschlüsse bis DN 32 für die Versorgung nach öffentlich bekanntgemachten Entgelten.**

**- gültig ab dem 01.01.2016 / Preise gültig ab 01.01.2016 –**

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des von den Gemeindewerke Weidenthal zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie eine Grundrisszeichnung (z.B. Keller) mit der gewünschten Einführung des Hausanschlusses beizufügen. Bei Nicht-Haushaltskunden ist zusätzlich die voraussichtliche Menge des benötigten Trink- und Gebrauchswassers anzugeben. Die nachfolgenden Verrechnungswerte gelten für Spitzenvolumenströme nach DIN 1988 von bis zu 2,0 l/sec. Bei Überschreiten dieses Wertes erfolgt eine individuelle Berechnung der vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten, i.e. Baukostenzuschuss und Herstellungskosten; dies trifft ebenso bei einem baurechtlich gesondert geforderten Feuerlöschbedarf zu.

### 1. Baukostenzuschuss (bis 15 m Straßenfrontlänge) – (§ 9 AVB Wasser V)

- Grundbetrag	539,50 € netto / 577,27 € brutto
- Zuschlag je Meter Mehrlänge der Straßenfront	33,20 € netto / 35,52 € brutto

Bei Eckgrundstücken oder solchen Grundstücken, die an mehreren Straßen oder öffentlichen Flächen liegen, wird die zuschusspflichtige Straßenfrontlänge als arithmetischer Mittelwert aller Frontlängen ermittelt.

Für Anschlüsse von Hinterliegern sowie von Gartenanlagen, Zier- und Springbrunnen, Grünanlagen und damit vergleichbaren Einrichtungen wird der Zuschuss ohne Berücksichtigung einer überschießenden Straßenfrontlänge berechnet.

Bei Einstellung des Wasserbezuges auf einem Grundstück – gleich aus welchen Gründen – wird der Baukostenzuschuss nicht zurückerstattet.

Sitz der Gemeindewerke Weidenthal:  
Hauptstraße 122, 67475 Weidenthal  
Telefon: 06329 989090

Erster Beigeordneter mit Geschäftsbereich Gemeindewerke: Eric Wenzel  
Werkleiter: Dipl.-Ing. Rolf Bischler  
USt-Ident-Nr. DE 149369867 St.-Nr. 31/659/02472

Bankverbindungen für Gemeindewerke Weidenthal:

Volksbank Speyer-Neustadt

Sparkasse: Rhein-Haardt-Dt. Weinstraße

Gläubiger ID: DE65 ZZZ 00000109476

IBAN: DE 52 5479 0000 0010 3025 01  
(BIC-Nr. GEODE61SPE)  
IBAN: DE25 5465 1240 0002 500817  
(BIC-Nr. MALADE51DKH)

## 2. Netzanschlusskosten (§ 10 AVB Wasser V)

2.1.a Für den Anschluss an die Versorgungsleitung, die Verlegung der Netzanschlussleitung einschließlich Tiefbau, der Hauseinführung (ein Mauerdurchbruch) und der Hauptabsperrereinrichtung, unabhängig von der Länge der Netzanschlussleitung und deren Lage zunächst pauschal: 2.350,20 € netto / 2.514,71 € brutto

2.1.b Überschreitet die Länge der Netzanschlussleitung gerechnet ab Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrereinrichtung die Strecke von 10 Meter, bis zu einer Leitungsdimension von d 63, erfolgt ein Zuschlag für jeden weiteren angefangenen Streckenmeter in Höhe von je: 95,00 € netto / 101,65 € brutto

2.2 Für besondere Erschwernisse bei der Herstellung des Netzanschlusses (z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Fels, Wasser, Frost, zusätzliche oder schwierige Mauerdurchbrüche, außergewöhnliche Oberflächeninstandsetzungen, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) können die Gemeindewerke Weidenthal Zuschläge zu den vorstehend genannten Anschlusskosten erheben. Dies gilt auch, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

2.3 Bei Anschlüssen für Gartenanlagen, Zier- und Springbrunnen, Grünanlagen und damit vergleichbaren Einrichtungen werden die Anschlusskosten nach Aufwand berechnet.

2.4 Die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kunden der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, hat dieser den Gemeindewerken Weidenthal in voller Höhe zu erstatten.

2.5 Werden Erneuerungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss vorgenommen, so hat der Anschlussnehmer, falls der Anschluss nicht zugänglich ist (§ 10 Abs. 3 AVB Wasser V), dafür zu sorgen, dass die Behinderungen (z.B. Überbauung, Baum- oder Strauchbepflanzungen, Plattenbeläge) beseitigt werden. Geschieht dies nicht, so hat den Gemeindewerken Weidenthal die zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen.

2.6 Wird mit der Erneuerung des Hausanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers eine Verstärkung der Anschlussleitung über d 40 hinaus vorgenommen, so fallen die zusätzlichen Kosten dem Anschlussnehmer zur Last.

2.7 Die Inbetriebsetzung der Gemeindewerke Weidenthal kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## 3. Ermäßigungen

- Erfolgt die Verlegung gemeinsam mit einem neuen Gashausanschluss ermäßigt sich die Netzanschlusskostenpauschale um 250,00 € netto / 267,77 € brutto
  - bei Eigenleistung Tiefbau im Grundstück erfolgt eine Gutschrift pro laufenden Meter in Höhe von 24,50 € netto / 26,22 € brutto
- (bei Mehrspartenanschlüssen erfolgt die Gutschrift nur einmalig).

## 4. Einschränkung und Unterbrechung der Versorgung (§ 5 AVB Wasser V)

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Versorgung i.S. von § 5 AVB Wasser V ist der jeweils veröffentlichte Jahresgrundpreis auch für die Zeit der Einschränkung oder Unterbrechung zu zahlen.

## 5. Messung (§ 18 AVB Wasser V)

Grundlage für die Berechnung des Wasserpreises ist in jedem Fall die von den Gemeindewerken Weidenthal gesetzte Messung in Form des Wasserzählers und die dort angezeigte Menge. Hierbei ist es belanglos, ob diese Menge nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler, verlorengegangen ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet die Messung stets zugänglich zu halten, bzw. zu machen, so dass der Wasserzähler jederzeit ohne Behinderung abgelesen oder ausgewechselt werden kann.

Sitz der Gemeindewerke Weidenthal:  
Hauptstraße 122, 67475 Weidenthal  
Telefon: 06329 989090

Erster Beigeordneter mit Geschäftsbereich Gemeindewerke: Eric Wenzel  
Werkleiter: Dipl.-Ing. Rolf Bischler  
USt-Ident-Nr. DE 149369867 St.-Nr. 31/659/02472

Bankverbindungen für Gemeindewerke Weidenthal:

Volksbank Speyer-Neustadt

Sparkasse: Rhein-Haardt-Dt. Weinstraße

Gläubiger ID: DE65 ZZZ 00000109476

IBAN: DE 52 5479 0000 0010 3025 01  
(BIC-Nr. GEODE61SPE)  
IBAN: DE25 5465 1240 0002 500817  
(BIC-Nr. MALADE51DKH)

### III Stromversorgung

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006

- gültig ab dem 08.11.2006 / Preise gültig ab 08.11.2006 –

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des von den Gemeindewerke Weidenthal zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie eine Grundrisszeichnung (z.B. Keller) mit der gewünschten Einführung des Hausanschlusses beizufügen.

#### I. 1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

##### 1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der Anschlussnehmer zahlt dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), hier Gemeindewerke Weidenthal, bei Anschluss seiner elektrischen Anlage an das Leitungsnetz des EVU's bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

##### 1.2 Angemessener Baukostenzuschuss

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt gem. §11 Abs. 1 Satz 2 NAV ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Anschlussnehmer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

##### Anschlussnehmer

$$BKZ = 0,5 K_h \frac{P_h}{\sum P_h}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

$K_h$ : Der Kostenanteil der Haushaltskunden im Versorgungsbereich.

$P_h$ : Der auf den betreffenden Netzanschluss anfallende Anteil der Haushaltskunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Netzanschluss versorgt werden, folgende Werte:

bei 1 Haushalt	bei 2 Haushalten	Bei 3 Haushalten	für jeden Haushalt
	erhöht sich $P_h$ um	erhöht sich $P_h$ um	erhöht sich $P_h$ um
$P_h (1) = 1$	$P_h (2) = 1,6$	$P_h (3) = 1,9$	0,3

$\sum P_h$ : Die Summe der  $P_h$  aller der Versorgung der Haushaltskunden, einschl. der noch zu erwartenden Haushaltskunden dienenden Hausanschlüsse, die sich gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Sitz der Gemeindewerke Weidenthal:  
Hauptstraße 122, 67475 Weidenthal  
Telefon: 06329 989090

Erster Beigeordneter mit Geschäftsbereich Gemeindewerke: Eric Wenzel  
Werkleiter: Dipl.-Ing. Rolf Bischler  
USt-Ident-Nr. DE 149369867 St.-Nr. 31/659/02472

Bankverbindungen für Gemeindewerke Weidenthal:

Volksbank Speyer-Neustadt

Sparkasse: Rhein-Haardt-Dt. Weinstraße

Gläubiger ID: DE65 ZZZ 00000109476

IBAN: DE 52 5479 0000 0010 3025 01  
(BIC-Nr. GEODE61SPE)  
IBAN: DE25 5465 1240 0002 500817  
(BIC-Nr. MALADE51DKH)

Bei nach dem 8. November 2006 hergestellten Verteilungsanlagen ist für die ersten 30 kW Anschlussleistung kein BKZ zu zahlen.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich dieser Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

### 1.3 Weiterer Baukostenzuschuss bei erhöhter Leistungsanforderung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße - und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes und/oder
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren und/oder
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Hausanschlüssen, der zugesagten Hausanschluss-sicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß I. Ziffer 1.1 berechnet und bezahlt worden sind und/oder
- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen entsprechend I. Ziffern 1.1 und 1.2.

### 1.4 Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.04.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemessen sich die Baukostenzuschüsse abweichend von I. Ziffern 1.1 bis 1.3 wie folgt:

bei Hausanschlüssen in	Freileitungsnetzen		Erdkabelnetzen	
	€ netto	€ brutto	€ netto	€ brutto
<b>1.4.1 ein Grundbetrag von</b>	450,00	<b>535,50</b>	680,00	<b>809,20</b>
<b>1.4.2 Zuschläge</b>				
a) bei einer Straßenfrontlänge des Grundstücks von mehr als 20 m: je Meter Mehrlänge	46,00	<b>54,74</b>	60,00	<b>71,40</b>
b) bei mehr als 2 Wohneinheiten: für jede weitere Wohneinheit	242,00	<b>287,98</b>	242,00	<b>287,98</b>
c) bei übrigen Tarifkunden mit einem Anschlusswert von mehr als 20 kW: für je angefangene 10 kW des weiteren Anschlusswertes	242,00	<b>287,98</b>	242,00	<b>287,98</b>

Sitz der Gemeindewerke Weidenthal:  
Hauptstraße 122, 67475 Weidenthal  
Telefon: 06329 989090

Erster Beigeordneter mit Geschäftsbereich Gemeindewerke: Eric Wenzel  
Werkleiter: Dipl.-Ing. Rolf Bischler  
USt-Ident-Nr. DE 149369867 St.-Nr. 31/659/02472

Bankverbindungen für Gemeindewerke Weidenthal:

Volksbank Speyer-Neustadt

Sparkasse: Rhein-Haardt-Dt. Weinstraße

Gläubiger ID: DE65 ZZZ 00000109476

IBAN: DE 52 5479 0000 0010 3025 01

(BIC-Nr. GEODE61SPE)

IBAN: DE25 5465 1240 0002 500817

(BIC-Nr. MALADE51DKH)

<b>1.4.3</b>	<b>Veränderungen bestehender Hausanschlüsse (z.B. Umänderung von Zwei- in Vierleiteranschluss)</b>		
	Als Baukostenzuschuss ein Grundbetrag von	225,00	<b>267,75</b>

## 2. Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV

### 2.1 Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer erstattet dem EVU die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Diese betragen bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 10 m bei Erdkabel (bei einseitiger Kabelverlegung ab Straßenmitte gerechnet) und 20 m Anschlussleitung bei Freileitung in

	Freileitungsnetzen		Erdkabelnetzen	
	€ netto	€ brutto	€ netto	€ brutto
<b>als Grundbetrag</b>	680,00	<b>809,20</b>	1.080,00	<b>1.285,20</b>

#### 2.1.1 Zuschläge

a) bei Anschluss über Anschlussaußenleitung 4x25 mm <sup>2</sup> Kupferquerschnitt mit einer Länge von mehr als 20 m: je Meter Mehrlänge	41,00	<b>48,79</b>		
b) bei einer Kabelverbindungsleitung mit einem Querschnitt von 4 x 25 mm <sup>2</sup> Cu bzw. 4 x 50 mm <sup>2</sup> Alu und mehr als 10 m: je Meter Mehrlänge			54,00	<b>64,26</b>
c) bei einem Querschnitt der Kabelverbindungsleitung von 4 x 35 mm <sup>2</sup> Cu bzw. 4 x 70 mm <sup>2</sup> Alu oder größer je Meter:			10,85	<b>12,91</b>

#### 2.2 in Sonderfällen

d.h. bei Hausanschlüssen anderer als der in 2.1 und 2.1.1 genannten Ausführungen, z.B. Erdkabelanschluss an ein Freileitungsnetz oder Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Antragsteller 100 % zu erstatten.

<b>2.3</b>	<b>Veränderungen bestehender Hausanschlüsse</b> in örtlichen Verteilungsanlagen, die vor dem 01.04.1980 errichtet wurden, z. B. Umänderung von Zwei- in Vierleiteranschluss (Übergangsregelung), als Hausanschlusskostenbeitrag ein Grundbetrag von	€ 341,00 netto	<b>€ 405,79 brutto</b>
------------	---	----------------	------------------------

2.3.1 Zuschläge gemäß den halben unter I. 2.1.1 festgelegten Sätzen

2.3.2 Die Kostenregelung unter I. 1.4.3 und I. 2.3 gilt auch dann, wenn die Veränderung des Hausanschlusses schon vor einem dahingehenden Antrag des Kunden (z.B. im Zuge von Ortsnetzbauten) als vorausschauende Maßnahme erfolgt ist.

#### 2.4 Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen

2.4.1 Bei Freileitung, z.B. Entfernen des Dachständers und Wiederanbringung infolge von Umbauarbeiten, Abriss und Wiederaufbau, Aufstockung, Dachstuhländerung usw., werden für diese Arbeiten Material- und Montagekosten berechnet in Höhe von pauschal € 670,00 netto **€ 797,30 brutto**  
Zu EVU-Lasten gehen alle Kosten für Anlagenteile, die nicht der ausschließlichen Versorgung des Kunden dienen, z.B. weiterführende Leitungen, Mehraufwand bei Kreuzungsständern, Verankerungen, usw.).

2.4.2 Bei Erdkabel werden dem Antragsteller bzw. Kunden für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

2.4.3 Für die damit in Zusammenhang stehenden anderen Änderungen der Kundenanlage gilt I. 1.4.3 und I. 2.3 entsprechend. Für die Außer- und Wiederinbetriebsetzung kommt II. bzw. III. zur Anwendung.

Sitz der Gemeindewerke Weidenthal:  
Hauptstraße 122, 67475 Weidenthal  
Telefon: 06329 989090

Erster Beigeordneter mit Geschäftsbereich Gemeindewerke: Eric Wenzel  
Werkleiter: Dipl.-Ing. Rolf Bischler  
USt-Ident-Nr. DE 149369867 St.-Nr. 31/659/02472

Bankverbindungen für Gemeindewerke Weidenthal:

Volksbank Speyer-Neustadt  
Sparkasse: Rhein-Haardt-Dt. Weinstraße  
Gläubiger ID: DE65 ZZZ 00000109476

IBAN: DE 52 5479 0000 0010 3025 01  
(BIC-Nr. GEODE61SPE)  
IBAN: DE25 5465 1240 0002 500817  
(BIC-Nr. MALADE51DKH)

## 2.5 Provisorische Anschlüsse

Für provisorische Anschlüsse werden die Kosten der Montage und Demontage und 25 % des Materialaufwandes berechnet.

## 3. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)

Das EVU teilt dem Anschlussnehmer den Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskostenbeitrag getrennt und aufgliedert mit.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann das EVU Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

## II. Inbetriebsetzung gemäß § 13, 14 NAV

Dem Antragsteller wird für das Anschließfen jeder Kundenanlage an das Verteilungsnetz des EVU's und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtung ein Betrag für eine Fachmonteurstunde berechnet.

Dieser Betrag kann auch berechnet werden, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebsetzung, z.B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder aus tariflichen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung), erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für etwaige weitere vergebliche Versuche der Inbetriebsetzung jeweils den gleichen Betrag.

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Anlagen des Wandergewerbes, z.B. von Schaubuden und Karussellen wird zusammen ein Betrag für eine Fachmonteurstunde erhoben.

## III. Unterbrechungs- u. Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß §§ 14, 24 NAV

Wird der Netzanschluss eines Kunden aus Gründen, die das EVU nicht zu vertreten hat unterbrochen, so werden dem Kunden die zur Außer- und Wiederinbetriebsetzung notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der

§§ 14, 24 NAV berechnet. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wege- und Montageaufwandes wird hierfür der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde\*) berechnet.

Entsteht für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser statt der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.

## Anhang zu den „Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006“

### Allgemeine Erläuterungen

Die Verbindung des Verteilernetzes des EVU's mit der elektrischen Anlage des Antragstellers bzw. Kunden (Hausanschluss) wird in der Regel als Vierleiteranschluss in Freileitung oder Erdkabel ausgeführt. Für ein geschlossenes Anwesen (Wohnhaus mit Nebengebäuden) wird nur **ein** Hausanschluss erstellt.

Der Freileitungsanschluss besteht aus dem Dachständer, soweit er als Träger für die Einführung der Innenleitung dient, der Durchführung dieser Leitung durch den Dachständer bis zur Hausanschlusssicherung einschließlich und - gegebenenfalls - aus der von dem Leistungsnetz des EVU's heranzuführenden Leitung (Anschlussaußenleitung).

Der Erdkabelanschluss in Erdkabelnetzen besteht (soweit nicht anders vereinbart) aus der von dem Leitungsnetz des EVU's bis zur Hausanschlusssicherung heranzuführenden Kabelleitung (Kabelverbindungsleitung) und der Hausanschlusssicherung.

Sitz der Gemeindewerke Weidenthal:  
Hauptstraße 122, 67475 Weidenthal  
Telefon: 06329 989090

Erster Beigeordneter mit Geschäftsbereich Gemeindewerke: Eric Wenzel  
Werkleiter: Dipl.-Ing. Rolf Bischler  
USt-Ident-Nr. DE 149369867 St.-Nr. 31/659/02472

Bankverbindungen für Gemeindewerke Weidenthal:

Volksbank Speyer-Neustadt

Sparkasse: Rhein-Haardt-Dt. Weinstraße

Gläubiger ID: DE65 ZZZ 00000109476

IBAN: DE 52 5479 0000 0010 3025 01  
(BIC-Nr. GEODE61SPE)  
IBAN: DE25 5465 1240 0002 500817  
(BIC-Nr. MALADE51DKH)



Das EVU stellt die elektrische Arbeit am Netzanschlusspunkt (z.B. Hausanschlusskasten, Kabelverteiler, Trafostation usw.) zur Verfügung.

Die Grundbeträge, die für die Herstellung bzw. Veränderung von Hausanschlüssen zu entrichten sind, gelten unter der Voraussetzung, dass

**bei Hausanschlüssen allgemein**

bei einer Straßenfrontlänge von 20 m; jedoch bei Eckgrundstücken oder solchen Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, wird die Straßenfrontlänge als arithmetischer Mittelwert aller Frontlängen ermittelt,

**bei Freileitungsanschlüssen**

eine Anschlussleitung nicht erforderlich ist, da der die Einführung der Innenleitung tragende Dachständer gleichzeitig als Ortsnetzstützpunkt dient,

**bei Erdkabelanschlüssen**

der Querschnitt der Kabelverbindungsleitung bei Kupfer nicht mehr als 4 x 25 mm<sup>2</sup> bzw. bei Aluminium 4 x 50 mm<sup>2</sup> beträgt.

## IV Allgemeines

### 1. Zahlungsverzug (Gasanschluss § 23 NDAV, Wasseranschluss § 27 AVB Wasser V, Stromanschluss)

Die Gemeindewerke Weidenthal berechnen bei Zahlungsverzug

a) für die erste schriftliche Zahlungsaufforderung unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen  
6,00 € (unterliegt nicht der Umsatzsteuer)

b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten nach Aufwand.

### 2. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Gasanschluss § 24 NDAV, Stromanschluss)

Bei Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden berechnet:

- Unterbrechen der Versorgung	50,00 € (unterliegt nicht der Umsatzsteuer)
- Wiederherstellung Stromversorgung, innerhalb der Geschäftszeiten	42,02 € netto / 50,00 € brutto
- Wiederherstellung Gasversorgung, innerhalb der Geschäftszeiten	46,22 € netto / 55,00 € brutto
- Wiederherstellung Strom-/Gasversorgung, außerhalb der Geschäftszeiten	84,03 € netto / 100,00 € brutto
- Einstellung der Versorgung mit Demontage der Messeinrichtung, inkl. Verplomben der Anlagenteile	nach Aufwand
- Wiederherstellung der Versorgung bei einem ausgeklemmten Zähler (Siehe zudem I Pkt. 6 Inbetriebsetzung)	nach Aufwand

### 3. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die ausgewiesenen Bruttobeträge enthalten 19 % Umsatzsteuer - bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder bei vom Gesetzgeber beschlossenen Abgaben, die auf das Entgelt der Kunden zu erheben sind, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

Sitz der Gemeindewerke Weidenthal:  
Hauptstraße 122, 67475 Weidenthal  
Telefon: 06329 989090

Erster Beigeordneter mit Geschäftsbereich Gemeindewerke: Eric Wenzel  
Werkleiter: Dipl.-Ing. Rolf Bischler  
USt-Ident-Nr. DE 149369867 St.-Nr. 31/659/02472

Bankverbindungen für Gemeindewerke Weidenthal:

Volksbank Speyer-Neustadt

Sparkasse: Rhein-Haardt-Dt. Weinstraße

Gläubiger ID: DE65 ZZZ 00000109476

IBAN: DE 52 5479 0000 0010 3025 01  
(BIC-Nr. GEODE61SPE)  
IBAN: DE25 5465 1240 0002 500817  
(BIC-Nr. MALADE51DKH)